

II-6117 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES  
Zl. 30.037/59-III/S/12/1988

1010 Wien, den 12. Dezember 1988  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

Klappe

Durchwahl

2771 IAB

1988 -12- 14

zu 2795/J

B E A N T W O R T U N G

=====

der Parlamentarischen Anfrage der Abg.  
SCHWIMMER und Kollegen betreffend Zur-  
verfügungstellung von Bundesgebäuden  
für OBDACHLOSE (Nr. 2795/J)

Zu FRAGE 1: Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage  
fühlen Sie sich für die Errichtung von  
Obdachlosenasylen zuständig?

ANTWORT:

Ich fühle mich nicht in erster Linie für die  
Errichtung von Obdachlosenasylen zuständig,  
sondern für die Bekämpfung von Arbeitslosig-  
keit und Armut. Insbesondere vertrete ich die  
Ansicht, daß jene skandalösen Zustände unserer  
Gesellschaft beseitigt werden müssen, die Men-  
schen trotz allgemeinem Wohlstand zu Obdach-  
losigkeit und Hunger zwingen. Ich distanziere  
mich nicht von der Verpflichtung zuerst jenen  
zu helfen, die Hilfe am notwendigsten haben.  
Als Arbeits- und Sozialminister ist mir der  
Teufelskreis von Verlust der Wohnung und der  
damit zusammenhängenden beruflichen Chancen-  
losigkeit nur allzugut bekannt. Aufgrund des  
Einstellungsverhaltens der Betriebe ist das  
Vorhandensein einer Wohnung und eines Melde-

- 2 -

zettels erste Voraussetzung für eine Arbeitsaufnahme. Aus dieser Sicht ist die Schaffung von Wohnraum für arbeitslose Obdachlose arbeitsmarktpolitisch von Bedeutung.

Zu FRAGE 2: Welche Mittel des Sozialministeriums gedenken Sie für Obdachlose einzusetzen?

ANTWORT: Beihilfen gemäß dem Arbeitsmarktförderungsgesetz zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie Beihilfen zur Schaffung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen.

Zu FRAGE 3: Aus welchem finanzgesetzlichen Ansatz bzw. welcher Budgetpost gedenken Sie diese Mittel zu entnehmen?

ANTWORT: Der finanzgesetzliche Ansatz lautet 1/15516. Die Budgetpost lautet 7660/901.

Zu FRAGE 4: Wie hoch werden diese Mittel sein und wieviel daran werden für die Betriebskosten von Obdachlosenasylen eingesetzt werden?

ANTWORT: Zweck der Beihilfengewährung ist nicht die Übernahme der Kosten der Errichtung und der Aufrechterhaltung des Betriebes von Obdachlosenasylen, sondern die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für arbeitslose Obdachlose.

Für dieses Vorhaben bin ich bereit, Projekte im Rahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

- 3 -

offensiv zu unterstützen, damit die gesundheitliche, soziale und arbeitsmarktpolitische Lage von Obdachlosen verbessert werden kann.

Die Höhe der Mittel hängt einerseits von der Anzahl und Dimension der Projekte ab und andererseits von der Bereitschaft anderer Stellen, diese Vorhaben zu unterstützen.

Zu FRAGE 5: Erachten Sie ein denkmalgeschütztes Gebäude, wie das Gebäude in Wien 5, Embelgasse, für Zwecke eines Obdachlosenasyls für geeignet?

ANTWORT: Ob ein Gebäude denkmalgeschützt ist oder nicht, scheint mir in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

Zu FRAGE 6: Haben Sie über die Nutzung des Gebäudes in Wien 5, Embelgasse, bereits Verhandlungen mit dem dafür zuständigen Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten geführt?

ANTWORT: JA

Zu FRAGE 7: Wenn ja wie weit sind diese gediehen und welchen Verwendungszweck für diese Amtsgebäude planen Sie genau?

ANTWORT: Ich habe mich in meiner damaligen Vermittlerfunktion an Herrn Bundesminister GRAF gewandt und von ihm die grundsätzliche Zustimmung für die angestrebte Nutzung des Objektes erhalten. Gleichzeitig betonte Herr Bundesminister GRAF, daß für eine dementsprechende Verwendung des Objekts eine An-

- 4 -

frage des dafür zuständigen Bürgermeisters der Stadt Wien Voraussetzung ist.

Zu FRAGE 8: Wer gedenkt das ehemalige Arbeitsamt in Wien 5, Embelgasse, für Zwecke der Obdachlosenfürsorge zu mieten (Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder Gemeinde Wien)?

ANTWORT: Die Frage der formalen Trägerschaft ist in diesem Zusammenhang von geringer Bedeutung. Ob es die Gemeinde Wien oder eine andere dafür geeignete Institution ist, ist daher nicht ausschlaggebend.

Hier geht es nicht um das rechtliche Problem der Nominierung von Vertragspartnern, sondern ausschließlich um die Problemlösung.

